



Brüssel, den 27.3.2018  
C(2018) 1762 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 27.3.2018**

**über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2017) 1792 final**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.3.2018

## über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2017) 1792 final

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

nach Anhörung des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission<sup>2</sup> reichen die Mitgliedstaaten, die am Programm der Union für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen sowie Milch in Bildungseinrichtungen (im Folgenden: „Schulprogramm“) teilnehmen wollen, bei der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das nächste Schuljahr ein und aktualisieren gegebenenfalls den Antrag auf Unionsbeihilfe für das laufende Schuljahr.
- (2) Zur reibungslosen Umsetzung des Schulprogramms sollte die Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Basis der Beträge festgesetzt werden, die diese Mitgliedstaaten in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe angegeben haben, wobei die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 23a Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> zu berücksichtigen sind.
- (3) Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 übermittelt und den gewünschten Beihilfebetrag für Schulobst und -gemüse oder für Schulmilch oder für beide Teile des Programms angegeben. Im Falle von Belgien, Frankreich und Schweden waren beim gewünschten Betrag die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen berücksichtigt worden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (4) Um das volle Potenzial der vorhandenen Mittel optimal auszuschöpfen, sollte die nicht in Anspruch genommene Unionsbeihilfe denjenigen am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten neu zugewiesen werden, die in ihrem Antrag auf Unionsbeihilfe ihre Bereitschaft bekunden, mehr Mittel als in der vorläufigen Mittelzuweisung vorgesehen zu verwenden, sofern zusätzliche Mittel verfügbar werden.
- (5) Schweden und das Vereinigte Königreich ersuchten in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 um weniger Mittel, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Spanien, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, die Slowakei und Schweden haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist.
- (6) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollte die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 festgesetzt werden.
- (7) Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2018 ist im Durchführungsbeschluss C(2017) 1792 final der Kommission<sup>4</sup> festgesetzt. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Anträge auf Unionsbeihilfe für das laufende Schuljahr aktualisiert. Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Rumänien meldeten Übertragungen zwischen den endgültigen Mittelzuweisungen für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch. Belgien, Irland, Spanien und die Niederlande beantragten weniger Mittel, als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Spanien, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei, Schweden und das Vereinigte Königreich haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist.
- (8) Der Durchführungsbeschluss C(2017) 1792 final sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 ist in Anhang I festgesetzt.

---

<sup>4</sup> Durchführungsbeschluss C(2017) 1792 final der Kommission vom 23. März 2017 über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2018.

*Artikel 2*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses C(2017) 1792 final erhält die Fassung von Anhang II dieses Beschlusses.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27.3.2018

*Für die Kommission*

*Phil HOGAN*

*Mitglied der Kommission*

